

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 58/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dorothea W [REDACTED] - B [REDACTED] ,
[REDACTED]straße [REDACTED], P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Rechtsanwalt Alfred S [REDACTED] ,
D [REDACTED]straße [REDACTED], T [REDACTED],

2. Rechtsanwältin Dr. Hedwig S c [REDACTED] - F [REDACTED] ,
ebenda,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], K [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Steffen, Dr. Kullmann
und Dr. Lepa

am 16. November 1982

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39) beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen
das Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Koblenz vom
29. Januar 1982 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revi-
sionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Die Beklagten hätten zwar ihre Anwalts-
pflichten verletzt, wenn sie der Klägerin die
Abfindungserklärung ohne Erläuterung mit der
Bitte übersandt hätten, diese zu unterschrei-
ben, und wenn der Erstbeklagte ihr auf die
Frage, ob dies nötig sei, nur erklärte, wenn
sie Geld haben wolle, müsse sie unterschreiben.
Die Klage ist aber deshalb unbegründet, weil
die Klägerin den - entgegen der Auffassung der
Revision - ihr obliegenden Beweis nicht erbringen
konnte, sie hätte bei pflichtgemäßem Verhalten
der Beklagten die Abfindungserklärung nicht
unterzeichnet und hätte dann im Vorprozeß obgesie
Streitwert: 70.400,- DM.

Dunz

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Lepa